



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. August 2005**

**Ellikon an der Thur. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Regierungsrat genehmigte die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Ellikon an der Thur mit RRB Nr. 2663/1995. Am 19. Mai 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Ellikon an der Thur eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Juli 2005 und des Bezirksrats Winterthur vom 12. Juli 2005 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 14. Juli 2005 ersucht die Gemeinde Ellikon an der Thur um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Umzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 1226 im Gebiet Grosswis von der Landwirtschaftszone in die Gewerbezone. Der bestehende Gewerbebetrieb an der Schützenhausstrasse soll erweitert werden. Mit der Einzonung wird auch die Ansiedlung eines weiteren Gewerbebetriebs möglich.

Durch die neu eingezonte Fläche fliesst der Mattenhofgraben, öffentliches Gewässer Nr. 3a. Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 Metern einzuhalten (§ 21 WWG). Dadurch könnte die Bebauung der neu eingezonten Fläche erschwert werden. Bei einer Verlegung des Mattenhofgrabens ist dieser nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer offen zu führen.

Die Einzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 1226 in die Gewerbezone ist eine untergeordnete Abweichung im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG von der Festlegung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Ellikon an der Thur am 19. Mai 2005 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Ellikon an der Thur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon an der Thur (unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Planausschnitt) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Planausschnitten).

Zürich, den 18. August 2005  
051379/Obl/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

